

amtliche Bekanntmachung

105 K 089/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 07. Oktober 2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

der im Grundbuch von Mündelheim Blatt 198 A eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Mündelheim, Flur 006, Flurstück 1029, Gebäude- und
Freifläche, Zum Grind 74, Größe: 499 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1956 in Duisburg-Mündelheim im Hinterland errichtetes Zweifamilienhaus mit Teilunterkellerung. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Die Grundstücksgröße beträgt 499 m². Beide Wohnungen waren zum Stichtag vermietet. Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 131 m² (EG ca. 68 m², OG ca. 63 m²). Die Liegenschaft vermittelte einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 335.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 24.01.2024